

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juli 2021

807. Gemeindewesen (Sekundarschulgemeinden Turbenthal-Wildberg und Wila; Grenzbereinigung, Gemeindeordnungen)

1. Nach § 178 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) passen Schulgemeinden, deren Gebiet nicht mit dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden übereinstimmt, ihr Gebiet innert vier Jahren nach Inkrafttreten des totalrevidierten Gemeindegesetzes an dasjenige der politischen Gemeinden an. Verträge über Änderungen im Gemeindegebiet bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 161 Abs. 2 GG). Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonssverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft Verträge über Änderungen im Gemeindegebiet und Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (§ 161 Abs. 2 GG und Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigungen haben konstitutive Wirkung, d.h., das Inkrafttreten setzt die Genehmigungen des Regierungsrates voraus (vgl. §§ 4 Abs. 1 und 161 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg umfasst gemäss Art. 1 GO Turbenthal-Wildberg Teile der politischen Gemeinden Turbenthal (ausgenommen die Teile Emmerwies, Berg, Bühl, Käfer, Hofstetten, Oberschreizen, Unterschreizen, Oberspitzwies, Rengerswil, Schürli, Sitzberg, Schmidrüti, Freckmünde, Gosswil, Tablat) und Wildberg (Wildberg und Ehrikon). Die Sekundarschulgemeinde Wila ihrerseits umfasst gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 GO Wila unter anderem das Gebiet der Politischen Gemeinde Wila und Teile der Politischen Gemeinde Turbenthal (Tablat, Gosswil, Chellersacker, Fräckmünd, Kapell, Truben, Furrerhus, Ger, Wilden, Zelgli) und der Primarschulgemeinde Turbenthal (Schmidrüti) sowie der Politischen Gemeinde Wildberg (Schalchen).

Die Stimmberchtigten der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg und die Stimmberchtigten der Sekundarschulgemeinde Wila haben je am 7. März 2021 an der Urne einem Grenzbereinigungsvertrag mit Änderungen von Art. 1 GO Turbenthal-Wildberg und Art. 1 GO Wila zugestimmt. Neu umfasst die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg die Gebiete der Politischen Gemeinden Turbenthal und Wildberg und die Sekundarschulgemeinde Wila das Gebiet der Politischen Gemeinde Wila. Gemäss Anschlussvertrag beider Gemeinden besuchen die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Ortsteile weiterhin ihre bis-

herigen Sekundarschulen. Die Grenzbereinigung, die Änderungen der Gemeindeordnungen und der Anschlussvertrag treten gemäss ausdrücklicher Bestimmung im Grenzbereinigungsvertrag am 1. Januar 2022 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die Grenzbereinigung somit auch fiskalwirksam.

3. Die von den Sekundarschulgemeinden Turbenthal-Wildberg und Wila unter Änderung von Art. 1 GO Turbenthal-Wildberg bzw. Art. 1 GO Wila beschlossene Grenzbereinigung gibt zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberchtigten der Sekundarschulgemeinden Turbenthal-Wildberg und Wila am 7. März 2021 beschlossene Grenzbereinigung wird genehmigt.

II. Die von den Stimmberchtigten der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg am 7. März 2021 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

III. Die von den Stimmberchtigten der Sekundarschulgemeinde Wila am 7. März 2021 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

IV. Mitteilung an die Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg, St. Gallerstrasse 7, 8488 Turbenthal, die Sekundarschulpflege Wila, Schweissrütistrasse 5, 8492 Wila, die Bezirksräte Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, und Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli